

Verordnung des Marktes Au i. d. Hallertau über verkaufsoffene Sonntage im Markt Au i. d. Hallertau vom 15.03.2016

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) erlässt der Markt Au i. d. Hallertau folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 LSchlG dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Marktes Au i. d. Hallertau (Hauptort) am

- dritten Sonntag in der Fastenzeit (Fastenmarkt)
- letzten Sonntag im September (Hopfenfest)
- Kirchweihsonntag (Oktober, Herbstmarkt)

geöffnet sein.

(2) Der Zeitraum, während dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, wird von 12:00 bis 18:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.09.2014 über verkaufsoffene Sonntage im Markt Au i. d. Hallertau außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 15.03.2016

Markt Au i. d. Hallertau


Ecker
Bürgermeister



Ausgefertigt: 24.03.2016

Au i. d. Hallertau, den 24.03.2016

Markt Au i. d. Hallertau




Ecker
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde in der Zeit vom
29.03.2016 bis 19.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Dies erfolgte durch Aushang einer Bekanntmachung an
der Amtstafel des Rathauses Au i. d. Hallertau in der Zeit

vom 29.03.2016 bis 19.04.2016.

Au i. d. Hallertau, 20.04.2016

i.A.

Goldbrunner
Verwaltungsoberratsrat

